

## **Neue Änderungen: Entwurf des Wachstumschancengesetzes vom Kabinett beschlossen**

Mit Verspätung hat das Bundeskabinett im Rahmen seiner Klausurtagung in Meseberg Ende August doch noch den "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" - das sog. Wachstumschancengesetz - auf den Weg gebracht. Der Entwurf enthält zahlreiche bedeutsame Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen. Damit soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren.

Gegenüber dem vorhergehenden Referentenentwurf, über den in den Ausgaben 31 und 32 des Steuer-Telex ausführlich berichtet wurde, hat die Bundesregierung noch einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, insbesondere die Wiedereinführung degressiver Abschreibungen. Besondere Inhalte bzw. Änderungen sind folgende:

### **Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz**

Mit der Einführung einer Investitionsprämie durch das neue Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz (Klimaschutz-InvPG) sollen Ausgaben zum Schutz des Klimas gefördert werden. Die Investitionsprämie beträgt nach dem offiziellen Gesetzentwurf 15 % der förderfähigen Aufwendungen. Die Bemessungsgrundlage im Förderzeitraum ist auf insgesamt 200 Mio. € gedeckelt. Eine Förderung ist jetzt bereits ab einem Sockelbetrag von 5.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut vorgesehen.

Die Investitionsprämie wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 € beträgt. Es sollen im Förderzeitraum maximal vier Anträge gestellt werden können. Die Neuregelungen sollen für Investitionen gelten mit Beginn ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind.

### **Änderungen bei der Einkommensteuer**

– Elektroautos, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr.3 und Satz 3 Nr. 3)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1%-Regelung) wird bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) zugrunde gelegt. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 € beträgt.

Zur Steigerung der Nachfrage, und um die gestiegenen Anschaffungskosten abzubilden, soll der bestehende Höchstbetrag für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Fahrzeuge auf 80.000 € angehoben werden. Das gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG) und ist neu in den Entwurf aufgenommen worden.

– Degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter, § 7 Abs. 2 EStG

Als weitere konjunkturstützende Maßnahme soll die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung wieder ermöglicht werden. Die degressive Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden.

– Degressive Abschreibung von Gebäuden, § 7 Abs. 5a EStG

Als zusätzliche Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft soll die Inanspruchnahme einer geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen befristet ermöglicht werden. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 % vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden.

Sie gilt ausschließlich für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die Inanspruchnahme der degressiven Absetzung für Abnutzung nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen, und die Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt.

– Weitere Abschreibungsänderungen

Unverändert sind ab 2024 eine Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 € und eine Anhebung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG auf 50 % vorgesehen.

– Erweiterung Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag nach dem Regierungsentwurf auf 80 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Im Referentenentwurf war zunächst eine vollständige Aufhebung der Beschränkung vorgesehen.

Durch die Änderung von § 10a GewStG wird die bei der ESt und KSt für die VZ 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Prozentgrenze auf 80 % auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

– Anhebung der Betragsgrenze für Geschenke (& 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG-E)

Nach & 4 Abs. 5 Satz 1 EStG dürfen Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € übersteigen.

Der Betrag von 35 € soll künftig auf 50 € angehoben werden.

– Änderungen bei der Lohnsteuer

Unverändert sollen u.a. die Verpflegungspauschalen auf 15 €/30 € und der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auf 150 € angehoben werden. Die Tarifermäßigung für Abfindungen soll nur noch im Veranlagungsverfahren möglich sein.

### **Änderungen bei der Umsatzsteuer**

– Obligatorische Verwendung einer E-Rechnung, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV.

Unverändert vorgesehen ist die Einführung elektronischer Rechnungen im B2B-Bereich nach einem vorgegebenen Format ab 2025. Die Übergangsregelungen wurden allerdings nachgebessert:

Zu einem zwischen dem 01.01. und 31.12.2025 ausgeführten Umsatz soll befristet bis zum 31.12.2025 statt einer E-Rechnung auch eine Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können.

Für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz bis zu 800.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr ausgestellt werden, gilt die Regelung nun für ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2026.

Zudem soll befristet bis zum 31.12.2027 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können.

– Ist-Besteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll - wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen - ab 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

### **Änderungen in der Abgabenordnung**

– Anpassungen MoPeG

Ein Schwerpunkt ist die Anpassung der Abgabenordnung und anderer Steuergesetze an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

– Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO

Die Umsatzgrenze soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf nach dem Kabinetentwurf von 600.000 € auf 800.000 € erhöht werden, die Gewinngrenze von 60.000 € auf 80.000 €. Die Schwellenwerte in § 241a HGB sollen in gleicher Höhe angehoben werden. Die Maßnahmen waren auch schon im Referentenentwurf vorgesehen.

### **In eigener Sache:**

Unsere Kanzlei ist am Montag, den 02.10.2023 geschlossen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Oktober 2023**

10.10. Umsatzsteuer für Monatszahler

10.10. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

10.10. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)